

Allgemeine Einkaufsbedingungen

ZG-Umwelttechnik GmbH

(Stand 1. Dezember 2022)

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

§ 1.1 Für den Geschäftsverkehr mit der ZG-Umwelttechnik GmbH, Obere Dorfstraße 7, A-4533 Piberbach, FN 507351f (im Folgenden: ZGU, wir oder uns), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „Vertragspartner“ genannt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit ZGU hinsichtlich des Waren- und Dienstleistungseinkaufs, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 1.2 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von ZGU ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

§ 2 Angebot / Vertragsabschluss

§ 2.1 Das Angebot hat, sofern von ZGU nicht anders spezifiziert, mindestens sechs Monate bindend zu sein. Bestellungen von ZGU sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Die Schriftform gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bestellung elektronisch erfolgt.

Die Erstellung von an ZGU gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

§ 2.2 Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen seit Zugang an, so ist ZGU zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen 3 Tagen seit Zugang widerspricht.

§ 3 Umfang des Auftrages

§ 3.1 ZGU kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen und einvernehmlich zu regeln. Es werden unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

§ 3.2 Der Auftragnehmer hat – sofern erforderlich - die Vorschriften und Auflagen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten bzw zu erfüllen. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, übernimmt der Auftragnehmer die Leistungen und Kosten des Baustellenkoordinators gemäß dem BauKG. Der Auftragnehmer - oder der von ihm bestellte Baukoordinator - ist insbesondere für die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans verantwortlich und er muss die Grundsätze der Gefahrenverhütung berücksichtigen.

§ 4 Pflicht des Auftragnehmers

§ 4.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass ZGU auch ohne Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und uns von allen

ZG-Umwelttechnik GmbH / Obere Dorfstraße 7 / A-4533 Piberbach

+43(0)681-10884343 / www.zg-u.at / jarno.zemsauer@zg-u.at

Firmenbuch Landesgericht Linz / FN 507351f / UID: ATU 74167616

Sparkasse Neuhofen / IBAN: AT02 2032 6000 0003 7077 / BIC: SPNKAT21XXX

Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit dem Auftragnehmer bekannt werden. Der Auftragnehmer hat ZGU hinsichtlich der Untauglichkeit der beigestellten Stoffe oder der Unrichtigkeit der Anweisungen bzw. Bestellung zu warnen und auch auf die möglichen Folgen, bei Missachtung der Warnung, hinzuweisen. Bei Unklarheiten ist der Auftragnehmer verpflichtet mit ZGU Rücksprache zu halten und diese zweifelsfrei zu klären.

§ 4.2 Der Auftragnehmer hat ZGU über die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens und / oder über die Anordnung einer Vollstreckungssperre binnen 3 Werktagen schriftlich zu informieren. In dieser Information hat der Auftragnehmer hinreichend begründend darzulegen, ob, und wenn ja, weshalb die Aufrechterhaltung des mit ZGU abgeschlossenen Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes des Auftragnehmers zwingend erforderlich ist.

§ 5 Geheimhaltung / Geistiges Eigentum / Schutzrechte / Datenschutz / Werkzeug

§ 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von ZGU zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur ZGU bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von ZGU Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ZGU oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach der Angebotslegung aufrecht.

§ 5.2 Der Auftragnehmer erwirbt an den von ZGU erhaltenen Informationen keine Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte oder Urheberrechte verbleiben bei ZGU. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen nicht Gegenstand einer Schutzrechtsanmeldung zu machen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 5.3 Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt ZGU und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und hält sie diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

§ 5.4 Werbung und Publikationen über Aufträge von ZGU, sowie die Aufnahme von ZGU in die Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 5.5 Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Auftraggebers, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für unsere Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in

ZG-Umwelttechnik GmbH / Obere Dorfstraße 7 / A-4533 Piberbach

+43(0)681-10884343 / www.zg-u.at / jarno.zemsauer@zg-u.at

Firmenbuch Landesgericht Linz / FN 507351f / UID: ATU 74167616

Sparkasse Neuhofen / IBAN: AT02 2032 6000 0003 7077 / BIC: SPNKAT21XXX

Papier- und elektronischer Form) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Weiters ist ZGU jederzeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Auftragnehmer berechtigt. Die Zustimmung zu dieser Einwilligungserklärung kann der Auftragnehmer jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief an die ZGU-Kontaktadressen widerrufen und deren Löschung - soweit gesetzlich zulässig - verlangen.

§ 5.6 Sämtliche im Auftrag von ZGU gefertigte Modelle, Werkzeuge und dergleichen verbleiben im Eigentum von ZGU und dürfen keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, selbst wenn sie sich in Gewahrsam des Auftragnehmers befinden.

§ 5.7 Der Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Bestimmungen berechtigt ZGU zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung einer gesonderten Vergütung sowie anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere jener auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

§ 6 Entgelt / Zahlung

§ 6.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers werden zu Festpreisen, inklusive USt, vergütet. In die vereinbarten Festpreise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insb. Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

§ 6.2 Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle der jeweils geltenden Incoterms ("DDP") abgeladen.

§ 6.3 Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung und ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Soweit eine Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vereinbart ist, ist dieser berechtigt, nach erfolgreicher Abnahme Rechnung zu legen, bei reinen Liefergeschäften nach vollständiger Lieferung.

§ 6.4 Bei mangelhafter Lieferung ist ZGU berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung zurückzuhalten, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 6.5 Der Auftragnehmer ist ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung nicht berechtigt, seine gegenüber ZGU bestehenden Rechte und/oder Pflichten zu übertragen, insbesondere seine Forderungen gegen ZGU abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 7 Erfüllungsort / Gefahrtragung

§ 7.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragspartner ist der registrierte Hauptsitz der ZGU – sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 7.2 Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Incoterms festgelegt.

Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel „DDP“ "benannter Bestimmungsort" der jeweils geltenden Incoterms.

§ 7.3 Bei der Versendung oder Übermittlung von Daten via Internet trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung dieser Daten.

§ 8 Liefertermin / Lieferverzug

§ 8.1 Die Lieferung hat an jenem Termin oder spätestens am letzten Tag jener Frist zu erfolgen, wie dies im Vertrag oder der Bestellung festgelegt ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der vollständige Eingang der bestellten Lieferung samt Dokumentation am Aufstellungs- bzw Verwendungsort. Ist nicht Lieferung "DDP" der jeweils geltenden Incoterms vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen von ZGU abzuwickeln.

§ 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZGU unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt und der Auftragnehmer muss die voraussichtliche Dauer des Lieferverzuges bekannt geben. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Konventionalstrafe. Im Fall eines Lieferverzugs ist ZGU berechtigt, vom Auftragnehmer unabhängig vom Verschulden eine Verzugsentschädigung von 1 % des gesamten Vertragswertes pro angefangener Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des gesamten Vertragswertes als Pönale zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens und anderer Ansprüche bleibt ZGU unbenommen.

§ 8.3 Im Fall eines Lieferverzugs ist ZGU berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Auftragnehmer den Lieferverzug verschuldet, so ist ZGU berechtigt, auch von allen Verträgen über noch nicht gelieferte oder gelieferte Waren, die ohne die vom Lieferverzug betroffenen Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, zurückzutreten.

§ 9 Abnahme

Nach erfolgter Lieferung, Installation oder Errichtung des Vertragsgegenstands, sowie nach der schriftlichen Bereitmeldung zur Abnahme durch den Auftragnehmer und bei Vorliegen der vollständigen Dokumentation, führt ZGU eine Abnahme durch, sofern ein solcher vereinbart ist. Die Nutzung oder die Weiterveräußerung des Vertragsgegenstandes vor Durchführung der förmlichen Abnahme ersetzt diese in keinem Fall und stellt keine schlüssige Abnahmeerklärung dar. Nach erfolgreicher Absolvierung der Abnahme und deren Bestätigung durch ZGU in Form einer schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Abnahmeerklärung gilt der Vertragsgegenstand als abgenommen.

§ 10 Qualität / Dokumentation

§10.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen den letzten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ZGU. Der Auftragnehmer

hat die Qualität des Vertragsgegenstandes ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

§ 10.2 Der Auftragnehmer ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Sofern dies von ZGU verlangt wird, ist eine Erstmusterprüfung getrennt nach Werkstoff, Abmessungen, Funktionen und Zuverlässigkeit durchzuführen, um nachzuweisen, dass die geplanten und angewandten Fertigungsverfahren geeignet sind, auch unter serienmäßigen Bedingungen gleichbleibende Qualität zu erzielen. Der Auftragnehmer wird ZGU auf Verlangen jederzeit Gelegenheit geben, sich in seinen Betriebsstätten über dessen Qualitätsmanagementsystem zu informieren, um sich von der Einhaltung sowie der Wirksamkeit der genannten Maßnahmen zu überzeugen. Eventuelle zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen an den Auftragnehmer müssen unbedingt eingehalten werden. Unterglieferanten hat der Auftragnehmer im gleichen Umfang zu verpflichten oder mit eigenen Mitteln für die Einhaltung der entsprechenden Qualität zu sorgen.

§ 10.3 Soweit Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von ZGU verlangen, erklärt sich der Auftragnehmer auf Ersuchen von ZGU bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

§ 11 Rücktritt

§ 11.1 ZGU hat das Recht, gegen Bezahlung eines Reugeldes (§ 909 ABGB) in der Höhe von 10% der Vertragssumme exklusive Ust ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ist jedoch der tatsächlich entstandene Schaden geringer, so ist lediglich dieser Betrag zu ersetzen.

§ 11.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ZGU berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftragnehmers entstanden sind und dieser auf Begehren von ZGU weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- b) über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckendem Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder die Abweisung eines solchen Antrags vorliegen oder der Auftragnehmer seine Leistungen eingestellt hat;
- c) wenn der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen verstößt;
- d) wenn der Auftragnehmer nachteilige Handlungen gegen ZGU gesetzt hat, insb. wenn er mit anderen Unternehmen gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

e) wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von ZGU, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat,

f) über Antrag des Auftragnehmers ein Restrukturierungsverfahren über diesen eingeleitet oder eine Vollstreckungssperre angeordnet worden ist und der Auftragnehmer ZGU nicht fristgerecht hierüber informiert hat oder hinreichend begründend dargelegt hat, warum die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Weiterführung des täglichen Betriebes zwingend erforderlich ist (vgl § 4.2).

ZGU ist berechtigt, bei Vorliegen eines der oben genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages, oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

§ 11.3 ZGU hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen, bei Gefahr in Verzug jedoch sofort, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers. ZGU kann solche Beträge gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

§ 11.4 Bei Dauerschuldverhältnissen kann ZGU unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der Auftragnehmer unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen. Ein Kündigungsverzicht seitens ZGU bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch ZGU, ansonsten gilt dieser als nicht wirksam vereinbart. Aus wichtigem Grund kann ZGU einen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insb. die unter § 11.2 genannten Gründe, oder wenn der Auftragnehmer stirbt oder im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

§ 12 Gewährleistung

§ 12.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren und Leistungen frei von Fehlern bzw. Mängeln sind, mit den zugesicherten Eigenschaften versehen sind und den vertraglich bedungenen Anforderungen bzw. Spezifikationen entsprechen. Mängel der Lieferung hat ZGU, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang oder Abnahme. Versteckte Mängel und Rechtsmängel können bis 36 Monate ab Erkennbarkeit des Mangels geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 UGB findet keine Anwendung). ZGU ist nach seiner Wahl berechtigt, vom Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahr die Mängelbehebung durch Verbesserung (Reparatur, Nachtrag des Fehlenden) und/oder Austausch kurzfristig zu verlangen bzw. Preisminderung geltend zu machen oder die Waren an den Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückzusenden und die Wandlung zu erklären oder Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ausübung der Einzellieferverträge keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

§ 12.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle den Lieferverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 13 Haftung / Schadenersatz

§ 13.1 Haftungsausschlüsse ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, gleichgültig aus welchem Grund, werden nicht akzeptiert.

§ 13.2 Für den Fall, dass ZGU wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZGU von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen und uns alle Leistungen, die wir aus diesem Titel an Dritte erbringen musste, zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ZGU in einem etwaigen Rechtsstreit mit Dritten bestmöglich zu unterstützen. Behauptet der Auftragnehmer, dass ein Fehler des von ihm gelieferten Produktes nicht vorliegt, so hat er den Beweis dafür anzutreten.

§ 14 Höhere Gewalt

Sollte eine der beiden Vertragsparteien an der Ausführung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieses Vertrags durch Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, Großbrand, Sturm, Erdbeben, Überflutung oder insbesondere durch Arbeitskämpfe gehindert werden, soll die davon betroffene Partei der anderen Vertragspartei das Eintreten eines derartigen Ereignisses schnellstmöglich mittels Fax oder E-Mail anzeigen, die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, soweit wie möglich bekannt geben.

Die betroffene Vertragspartei ist im Falle von Höherer Gewalt nicht haftbar für etwaige Verzögerungen oder Fehler in der Ausführung ihrer Verpflichtungen; sie hat jedoch alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertrag so bald als möglich wieder zu erfüllen.

Beide Vertragsparteien sollen mit ihren Verpflichtungen nach Beendigung des Falles der Höheren Gewalt oder nach Beseitigung der Auswirkungen umgehend fortfahren und die Fristen des Vertrags sollen entsprechend verlängert werden.

ZGU ist berechtigt, für die Dauer der Störung, die vom Liefervertrag umfassten Waren aus anderen Quellen zu beziehen und dementsprechend die vertraglich vereinbarte Liefermenge ohne einer Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer zu reduzieren.

Sollte die Auswirkung des Falles der Höheren Gewalt länger als 50 Tage andauern, ist ZGU berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu beenden; aus dem Umstand dieser Vertragsbeendigung kommen dem Auftragnehmer keine Schadenersatzansprüche zu.

§ 15 Gerichtsstand / Rechtswahl

§ 15.1 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus dem jeweiligen Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von ZGU vereinbart.

§ 15.2 Rechtswahl

Für das jeweilige Vertragsverhältnis wird die Geltung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Bestimmungen des österreichischen IPRG sowie sonstiger Kollisionsnormen vereinbart.

§ 16 Weitere Bestimmungen

§ 16.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 16.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 16.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 16.4 Subunternehmer

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.